

Anträge, die mit der Disziplinarklage gestellt werden können

- Antrag auf Kürzung bzw. Verweigerung des Unterhaltsbeitrages (§ 10 Absatz 3 Satz 2 BDG, § 12 Absatz 2 BDG)
 - Antrag kann von der Klägerin gestellt werden; das Gericht kann hierüber aber auch ohne Antrag von Amts wegen entscheiden

- Antrag auf Verkürzung der Beförderungssperre bei Zurückstufung (§ 9 Absatz 3 Satz 2 BDG)
 - Antrag kann sowohl von der Klägerin als auch von dem Beklagten gestellt werden; das Gericht kann hierüber aber auch ohne Antrag von Amts wegen entscheiden

- Antrag auf Beibehaltung der Rechte nach § 9 Absatz 1 Satz 2 BDG (Ehrenämter und Nebentätigkeiten auf Verlangen des Dienstherrn)
 - Antrag kann sowohl von der Klägerin als auch von dem Beklagten gestellt werden; das Gericht kann hierüber aber auch ohne Antrag von Amts wegen entscheiden

- Beweisanträge (beachte: § 58 Abs. 2 BDG)
 - Beweisanträge des Klägers müssen in der Disziplinarklage enthalten sein
 - Beweisanträge des Beklagten sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Disziplinarklage zu stellen